

Von Bismarck zu Koller



Von Reichskanzler
Otto von Bismarck
liess sich die Eidgenossenschaft am
15. Juni 1889 die
Politische Polizei
aufzwingen. Von
Bundesrat Arnold
Koller wird sie 1998
– voraussichtlich im
Juni – verteidigt.



Gescheitert

Die Referendumsbewegung wider das Gesetz betreffend die Bundesanwaltschaft ist gescheitert. Statt den erforderlichen 30'000 sind ca. 26'000 Unterschriften eingegangen. Diese 26'000 stammen fast ausschliesslich aus Arbeiterkeisen. Die Unterstützung aus andern Kreisen und Parteien ist nicht nennenswerth. Insbesondere ist sie aus dem katholischen Lager ausgeblieben.

«Arbeiterfreund» und «Sozialdemokrat» äus-

sern sich befriedigt über das Resultat. Ihre Erwartungen scheinen sogar übertroffen. Die Bahl der Unterschriften» sagt «Arbeiterfreund», ist eine wesentlich höhere, als man anfänglich im eigenen Lager zu hoffen gewagt. Die Schweiz. Sozialdemokratie hat damit einen nicht zu unterschätzenden Achtungserfolg errungen». Übnlich saat der «Sozialdemokrat»: «Für eine erste selbständige politische Aktion der sozialistischen Arbeiterschaft ist das (Resultat) ganz befriedigend. ...

Die Bewegung ist gescheitert. Wir bedauern das. Sie hätte leicht mit einem doppelten Erfolge enden können. Die vorliegenden Ziffern beweisen, dass die Arbeiterschaft allein die 30'000 aufgebracht hätte, wenn nicht eine Anzahl Dissidenten sich nebenaus gestellt baben würde. Und dass die Volksabstimmung keineswegs so aussichtslos mar für uns, zeigte sich je länger je mehr und nicht zum geringsten durch die fieberhafte Angst, welche durch die falsche Nachricht, die 30'000 seien überzeichnet, sich eine Zeitlang der liberalreaktionären Dresse bemächtigte. Wenn sie jetzt wieder gross thut und glauben zu machen sucht, das Volk in seiner «ungeheuren Mehrheit» stehe hinter ihr und begrüsse den Bundesanwalt, so lassen sich dadurch nur Thoren täuschen...

Die Unterschriftensammlung war gerade recht im Fluss, als der Termin zu Ende war. Nur 8 weitere Tage und statt der heutigen Freude im Herrenlager hätte man dort recht lange Nasen gesehen....Item: man kann die Sache nicht mehr ändern. Und der Bundesanwalt ist gerettet. Er wird, da er unter der Hand längst bestimmt,... nächstens schon Einsitz nehmen und in die Jagd auf «Rothwild» System bringen....Bir glauben, die Zeit kommt rascher als Manche, die heute ihn haben durchdrücken helfen, vermuthen, dass man's bereuen wird, diesen Polizeipräfekten eingesetzt zu haben. Wir haben, indem

wir rechtzeitig vor den Folgen warnten, unser Bewissen entlastet. Die Berantwortung tragen Andere, wenn im Befolge des politischen Oberzuchtmeisters eine schlimme Saat aufgeht.

Möge sie ihnen nicht zu schwer werben! Der Brütlianer

2. Oktober 1889

(Quelle: Schweizerisches Sozialarchiv, Zürich)



llustration: EFEU

Gefordert: Engagement

für die S.o.S.-Initiative

EIN GRUND

Seiten 2-3

Gefordert: Recht

auf informationelle Selbstbestimmung

Seiten 4-5

Gefordert: Klarheit

über die Bundesanwaltschaft im 2. Weltkrieg

Seiten 6-7

Zweite Zählung brachte über 2000 «neue» Unterschriften hervor



Schauplatz Bundeskanzlei, Oktober 1991. Einreichung der Unterschriften für die S.o.S.-Initiative

Um es gleich vorwegzunehmen: Mit Schreiben vom 17. November 1997 lehnt die Bundeskanzlei sämtliche unserer Anträge auf nochmalige Nachkontrolle oder Einsicht in einen Teil der Unterschriften ab. 111 von uns verschlossen nachgereichte Couverts werden erst gar nicht geöffnet. Damit ist das Referendum an 249 fehlenden Unterschriften äusserst knapp gescheitert. Es bliebe zwar noch der Gang zum Bundesgericht, auf den wir aber verzichten. Gerade bezüglich unserer Forderung auf Einsicht in gewisse Gruppen von Unterschriften bestünde nur sehr wenig Hoffnung auf ein Entgegenkommen des Bundesgerichts: «Mit der Einsichtgabe in hinter-

IMPRESSUM:

Nr. 31, Dezember 1997 Erscheint mindestens vierteljährlich Telefon: 031/312 40 30

legte Unterschriftenlisten an ein Refe-

Herausgeber/Redaktion:

Komitee Schluss mit dem Schnüffelstaat, Postfach 6948, 3001 Bern

MitarbeiterInnen dieser Nummer: Der Grütlianer, das BKA, Heiner Busch, Erich Schmid, Catherine Weher

Sekretariat: Catherine Weber Postcheck: PC 30-4469-3 Satz: Alternative, 6460 Altdorf Druck: S&Z Print, Brig Auflage: 9'000 rendumskomitee» – so die Ausführungen der Bundeskanzlei in ihrer Zwischenverfügung vom 17. November – «würde das gesetzliche Verbot der Einsichtgabe vor dem Hintergrund des anerkannten Grundsatzes (den freien Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht wiederzugeben) also gerade völlig unabgrenzbar.» Die juristische Begründung zur Verweigerung des Akteneinsichtsrechts zieht sich über 5 Seiten hin.

Zählen ist nicht gleich Zählen

Immerhin: Auf unseren ersten Antrag hat die Bundeskanzlei die Unterschriften für das Referendum nachgezählt und vor allem: nachkontrolliert. Im Gegensatz zur ersten Zählung vom August hat sie dabei 2'123 Unterschriften mehr gefunden als beim ersten Mal (vgl. FichenFritz Nr. 30; September 97). Von Gemeinden ohne Begründung als ungültig erklärte Unterschriften wurden so wieder gültig, fehlende Gemeindestempel noch angebracht, beim sorgfältigen Nachzählen einzelner Gemeinden plötzlich erheblich mehr Unterschriften gefunden als beim ersten Mal (Muri BE + 57, Courtételle JU + 32 usw., usf). In ihrer zweiten Zwischenverfügung vom 17. November 1997 nimmt die Bundeskanzlei abschliessend Stellung dazu, dass sie die von den Gemeinden zu spät beglaubigten und

zurückgeschickten Unterschriften nun

doch nicht anerkennt, obwohl sie sie bei beiden Nachzählungen geprüft und dabei 974 gültige gefunden hat. Sie stützt sich dabei auf verschiedene gesetzliche Grundlagen, die vor allem eines deutlich machen: Die Möglichkeiten und die Grenzen unserer direkten Demokratie.

Bleibt ein kleiner Trost: Im Gegensatz zum Referendum von 1889 gegen die Einführung des Bundesanwaltes fehlten uns dieses Mal nur 249 Unterschriften. Und im Gegensatz zu damals waren wir zwar auch zu wenige, aber es war nicht so hoffnungslos und wir konnten und können auf eine breite Unterstützung zählen.

Und: Anders als noch vor 109 Jahren können wir über Sinn oder Unsinn einer Politischen Polizei doch noch abstimmen. Die Vollversammlung vom 7. Oktober hat - nicht zuletzt gestützt auf die zahlreichen Reaktionen unserer Sympathisantinnen und Sympathisanten – beschlossen, an der 1991 eingereichten Volksinitiative «S.o.S. - Schweiz ohne Schnüffelpolizei» festzuhalten. Voraussetzung ist aber, dass die unterstützenden Organisationen sich bereit erklären, ein minimales Abstimmungsbudget von 100'000 Franken zu finanzieren. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat an seiner Sitzung vom 6. November diesbezüglich den Anfang gemacht. Jetzt müssen weitere folgen.

900 x 30.für 1998

Herzlichen Dank für die zahlreichen Spenden! Die grosszügigen Obolusse und Schuldenbatzen machten es möglich, dass wir einen Teil unserer Schulden abzahlen und einen weiteren Fichen-Fritz produzieren können. Zur Finanzierung unserer Abstimmungskampagne (wir rechnen mit dem 7. Juni 1998 und mindestens 100'000 Franken Aufwand) müssen wir aber - so sieht es der Finanzierungsschlüssel vor - mindestens 35'000 Franken aus eigenen Kräften einbringen. Es geht also weiterhin nicht ohne Ihre Unterstützung. Ein wichtiger «Geldpfeiler» für unser Komitee sind die Mitgliederbeiträge: Wenn (nur) 900 Leserinnen und Leser als guten Vorsatz zum neuen Jahr den Spezial-Mitgliederbeitrag 1998 von 30 Franken überweisen, haben wir das Ziel schon fast er-

Damit transparent ist, was wir für die Kampagne planen, hier einige erste Ideen:

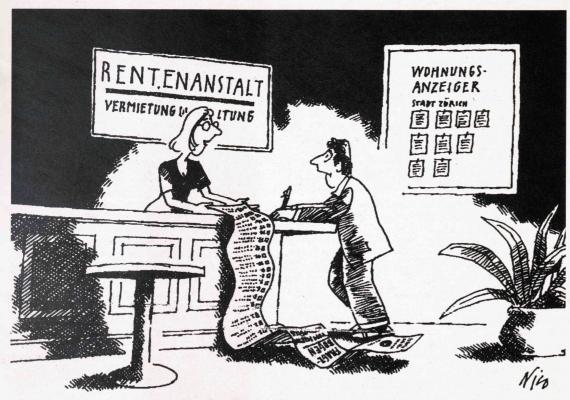
 Projekt MultiMedia: Von Bismarck zu Koller. Spannendste Unterhaltung, ausführliche Information, Rückblicke in die Vergangenheit und Ausblicke in die Zukunft auf CD-ROM.

Unser Mann in P. arbeitet bereits Nacht für Nacht daran! Diese MultiMedia-Show soll in mindestens zwei Sprachen (Deutsch und Französisch) erscheinen. Die Herstellungskosten sind das eine, die Bezahlung von Copyrightkosten das andere. Finanzielle Zustüpfe sind also gut investiert!

- Abstimmungszeitung in Deutsch, Französisch und Italienisch. Gross-Auflage zum Verteilen in Haushalte, an Veranstaltungen, auf der Strasse etc. Da wir (aus finanziellen Gründen) wohl auf grosse Plakate verzichten müssen, ist diese Zeitung ein wichtiges Instrument, um an möglichst viele Interessierte zu gelangen.
- Kleinplakate und Kleber, eine Karikaturen-Sammlung als Aufruf zur Unterstützung sowie öffentliche Diskussionsrunden sind ebenso geplant und notwendig wie ein gut funktionierendes Zentralsekretariat. Dazu möchten wir Matthias Burki, der uns schon beim Referendum tatkräftig unterstützt hat, wieder einstellen können.

Danke für Ihre Solidarität

Setzen wir ein Datenzeichen



«Es tut mir leid, dass Sie für uns als Mieter nicht in Frage kommen, aber Sie haben die Frage nach Ihrer Lieblingskonfi nicht beantwortet.»

Wir sollten das kommende Jubiläumsjahr würdig begehen. Zum Beispiel können wir die Politische Polizei abschaffen und zugleich un-Recht auf informationelle Selbstbestimmung einfordern. Das eidgenössische Datenschutzgesetz, seit 1993 in Kraft, ist leider noch bei viel zu wenigen Bürgerinnen und Bürgern bekannt. Wir müssen es vermehrt und konsequenter anwenden. Wir sollten also das eine tun und das andere nicht lassen. Ein JA für eine Schweiz ohne Schnüffelpolizei ist zugleich ein Stopsignal gegen immer mehr Datenverarbeitung.

sowohl bei der Polizei als auch anderswo: beim Sozialamt, bei Krankenkassen und Versicherungen, beim Arbeitsamt und beim Arbeitgeber, beim Vermieter und beim Arzt, bei der Kreditkartenfirma, beim Versandhaus usw. usf.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (RiS) mag eine deutsche Erfindung sein. Dessen Entstehung muss uns aber aufhorchen lassen: Im Volkszählungsurteil von 1983 leitete das deutsche Verfassungsgericht dieses elementare und grundsätzliche Recht aus der Verfassung ab. Zwar gibt es in Deutschland schon seit Mit-

te der siebziger Jahre Datenschutzgesetze. Das Volkszählungsurteil war aber ein klarer Sieg der betroffenen Bürgerinnen und Bürger gegen die immer grösser werdende Datensammelwut von Verwaltung und Privaten. Der jüngste Skandal in Sachen Sammeln und Weitergeben von sensiblen Personendaten in der Schweiz kommt aus dem BIGA. Dass die Daten über Erwerbslose im Internet allgemein zugänglich waren, mag man eine Panne nennen. Die Tatsache aber, dass über Stellensuchende «Bemerkungen» wie «faul», «betreut 3 Kinder und depressiven Ehemann», «schwanger» etc. registriert und weitergegeben wurden, kann nicht akzeptiert werden. Zu sehr erinnert dieses Vorgehen an den Fichenskandal mit all seinen Konsequenzen für die Betroffenen. Angeblich sind diese BI-GA-Dateien jetzt gelöscht. Erwerbslose, die von einem regionalen RAV betreut werden, tun aber gut daran, unverzüglich Einsicht in ihre dort geführten Akten zu verlangen. Und bevor sie neue Daten über sich herausgeben, müssen sie über deren Verwendung informiert werden. Sie haben ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Die S.o.S.-Initiative war eine direkte Antwort auf den Fichenskandal. Die Forderung dieses Volksbegehrens – die politische Polizei ist abgeschafft; niemand darf bei der Wahrnehmung ideeller und politischer Rechte überwacht werden – mag heute bescheiden wirken, wenn man sich vor Augen hält, wie die polizeiliche Überwachung dank dem Fichenskandal

Klartext II

«Insofern scheint es den Protagonisten dieser 'neuen' Kriminalpolitik auch nicht erforderlich, die kriminologischen Effekte der in den letzten Jahren eingeführten polizeilichen Eingriffsbefugnisse zu bilanzieren. Was z.B. mit der in die Millionen gehenden und wahrlich weltmeisterlichen Fülle heimlich überwachter in- und ausländischer Telefongespräche, was mit der Kronzeugenregelung, der Rasterfahndung und dem Einsatz verdeckter Ermittler, was schliesslich mit den sonstigen unzähligen Strafrechtsverschärfungen tatsächlich erreicht wurde, soll offensichtlich ein Geheimnis bleiben...

Die dramatische Inszenierung der inneren Sicherheit und öffentlichen Ordnung, zu der es auch gehört, der Kriminalität allenfalls verdächtige Personen kurzerhand in 'Verbrecher' oder 'Gangster' umzutaufen, soll die agitatorische Umdeutung der Grundrechtsfunktionen, die ideologische Grundlage dafür schaffen, im Namen eines diffusen Gemeinwillens oder vorbeugenden Staatsschutzes die konkrete Freiheit Aller nach Belieben einzuschränken.

Das Spannungsverhältnis zwischen Freiheit und Sicherheit soll in Zukunft und im Zweifel nicht mehr für, sondern gegen die Freiheit aufgelöst werden.»

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger ehem. Justizministerin der BRD, Mitglied der F.D.P. (in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 1997, Seite 1288f)

ausgebaut und modernisiert worden ist (etwa im Bereich OK) und was da an Gesetzesvorlagen noch alles auf uns zukommt: Ausbau und Vernetzung verschiedener Datenbanken bei Bund und Kantonen (ZAR, RIPOL, ISOK, DOSIS, ISIS, MOFIS, VOSTRA etc.), ein Telefon- und Postüberwachungsgesetz inkl. Lauschangriff, ein V-Mann-Gesetz, ein Gesetz zur Einführung der Kronzeugenregelung u.a.m.

Auch wenn wir nicht alles verhindern können, so liegt es doch an uns, die fehlende öffentliche Diskussion über die Gefahren und Risiken solcher Gesetze und Datenbanken in Gang zu halten oder besser noch: zu intensivieren. Parlamente, Datenschutzbeauftragte oder Verwaltungs-Ombudsstellen alleine genügen dazu nicht. Unser Anspruch auf eine Gesellschaft ohne Überwachung – im politischen wie im sozialen Bereich – ist aktueller denn je.

Klartext I

«Mit der Einwilligung (zur Erhebung, Speicherung und Weitergabe seiner Daten) nimmt der Bürger seine informationelle Selbstbestimmung wahr, wenn er selbst verantwortlich entscheidet. Die Einwilligung ist aber problematisch, wenn der Bürger seine Daten unter faktischem Zwang an Verwaltung und Wirtschaft weitergibt oder von sich aus persönliche Daten preisgibt, ohne die Tragweite zu überblicken. Den Gefährdungen der Selbstbestimmung einerseits durch Fremdbestimmung oder andererseits durch Selbstpreisgabe hat der Datenschutz soweit wie möglich entgegenzuwirken... Auch die Datenverarbeitung aufgrund einer Einwilligung bedarf einer verfassungsmässigen gesetzlichen Grundlage...

Bei den bestehenden Risiken von Fremdbestimmung und Selbstpreisgabe ist es für eine wirksame Einwilligung erforderlich, zunächst einmal sicherzustellen, dass für den Bürger eine klare, transparente Informationslage über Inhalt, Zweck und Umfang der Einwilligung besteht... Insgesamt gilt der Grundsatz, dass Zweifel und sonstige Defizite hinsichtlich der Einwilligung zulasten des Datenempfängers, der die Einwilligung einholt, und aller weiteren datenverarbeitenden Stellen gehen. Wenn der Bürger nicht wirksam einwilligt, ist die Datenverarbeitung unzulässig. Der Bürger darf wegen der Tatsache, dass keine wirksame Einwilligung vorliegt, nicht benachteiligt werden.»

Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte, Jahresbericht 1995

Kleines ABC der

Die Datenschutzbeauftragten in der Schweiz und in Deutschland publizieren jährlich dicke Berichte über ihre Tätigkeiten, Erfahrungen, erfolgreichen Interventionen gegen Datenmissbrauch und über die Grenzen ihrer Kompetenzen. Die spannenden Berichte geben einen beeindruckenden Einblick in verschiedenste Datensammlungen bei Verwaltungen und Privaten. Sie zeigen aber auch auf, wo und wie wir unser Recht auf informationelle Selbstbestimmung durchsetzen können und müssen. Aus Platzgründen skizzieren wir die nachfolgenden Beispiele nur im «Zeitraffer» – ohne jeden weiteren Kommentar. Die ausführlichen Texte zu den einzelnen Vorkommnissen sind beim Komitee erhältlich.

sylgeheimnis: Die deutschen Behörden dürften sich nicht zu indirekten Gehilfen von Verfolgerstaaten machen, fordert der niedersächsische Datenschutzbeauftragte. Ausländerbehörden dieses deutschen Bundeslandes hatten in mehreren Fällen unzulässig Daten an die Botschaften der Herkunftsstaaten von Flüchtlingen weitergegeben. Sie wollten die für eine Ausschaffung erforderlichen Passersatzpapiere («Laissez Passer») besorgen, bevor das Asylverfahren überhaupt abgeschlossen war. In einigen Fällen erfolgte diese Datenweitergabe sogar unmittelbar nach Einreichung des Asylgesuchs.

(13. Tätigkeitsbericht 1995 und 1996 des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen)



hipkarten – Zwangschipkarte für Asylsuchende (Asylcard). In Deutschland steht seit Anfang 1995 die Einführung einer Kontrollkarte für Asylsuchende zur Diskussion. Hinter populistischen Begriffen wie «Verfahrensoptimierung», «Missbrauchsreduzierung», «Effektivitätssteigerung» verbirgt sich die Absicht, eine Gruppe von Menschen total zu überwachen. Der multifunktionalen Anwendung sind keine Grenzen gesetzt: Daten aus allen Lebensbereichen wie Zutritts- und Aufenthaltskontrolle, Identifizierungsdaten, Unterstützungsleistungen, Arbeitserlaubnis, Verfahrensdaten und anderes mehr könnten auf einer kleinen Chipkarte jederzeit abrufbar sein. Für den Datenschutzbeauftragten ist diese Zwangs-Chipkarte verfassungswidrig (Verstoss gegen die Menschenwürde und gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung).

(13. Tätigkeitsbericht 1995 und 1996 des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen)



emonstrationen: Das Berliner Landesamt für Verfassungsschutz musste nach Protesten des Landesdatenschutzbeauftragten die Daten von 40 Demonstranten aus dem bundesweiten Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NA-DIS) löschen. Die Daten waren von der Polizei routinemässig an den Verfassungsschutz übermittelt worden, nachdem die Betroffenen vor einigen Jah-

ren bei einer Demonstration festgenommen worden waren. Es hätten keine weiteren Informationen über sie vorgelegen, die Umstände der Festnahme seien nicht bekannt gewesen und die Ermittlungsverfahren eingestellt worden. Selbst eine Speicherung für wenige Monate sei deshalb nicht rechtens.

(Bericht 96 des Berliner Datenschutzbeauftragten)



ahndung nach Ausländern: Nicht wegen einer Straftat, sondern weil sein Asylgesuch abgelehnt worden war und er ausgeschafft werden sollte, wurde ein in Berlin wohnhafter Mann aus dem ehemaligen Jugoslawien in der deutschen Polizeifahndungsdatei ausgeschrieben. Der Mann wurde tatsächlich in einem anderen Bundesland festgenommen und verbrachte 14 Stunden im Polizeigewahrsam, bevor die Berliner Ausländerbehörde der örtlichen Polizei mitteilte, dass die Ausschaffung derzeit nicht möglich sei. Dieser Umgang mit dem Instrument der Fahndung sei «nicht akzeptabel», die ausschreibende Behörde habe für die Aktualität der Daten zu sorgen und nicht mehr aktuelle Fahndungen zu löschen.

(Bericht 96 des Berliner Datenschutzbeauftragten)



enetischer Fingerabdruck: Nach dem im Dezember vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz ist eine DNA-Datensammlung, eine Sammlung mit genetischen Informationen, zur Aufklärung möglicher künftiger Straftaten nicht zulässig. Dies hält der Berliner Datenschutzbeauftragte fest. In der Strafprozessordnung sei «eindeutig klargestellt, dass Blutproben oder sonstige Körperzellen, die dem Beschuldigten entnommen werden, nur für das zugrundeliegende Strafverfahren oder ein anderes gegenwärtig anhängiges Strafverfahren verwendet werden dürfen.» Sobald sie für dieses Verfahren nicht mehr benötigt werden, müssen sowohl die Proben als auch die zugehörigen Daten sofort vernichtet werden.

(Bericht 96 des Berliner Datenschutzbeauftragten)



esundheitsdaten: Zur Kontrolle von Leistungen (Spitäler, Ärzte) verlangen die Versicherungen möglichst detaillierte Angaben über Patienten und deren Behandlungen. Viele Ziffern des dazu verwandten ICD-10-Codes betreffen aber nicht die Diagnose von Krankheiten, sondern bestimmte Verhaltensweisen wie «antisoziale Persönlichkeit», «oppositionelles Verhalten» (etwa eines jugendlichen Patienten), «Konflikte mit Vorgesetzten» etc. Der eidgenössische Dateschutzbeauftragte Odilo Guntern verlangt für die Schweiz, dass die Verwendung des ICD-10-Codes für die Rechnungsprüfung gestoppt wird. (NZZ, 5.11.1997)

omosexualität: In mehreren Fällen haben bayerische Polizeibeamte bei der Kontrolle von Ausländern rechtswidrig Vermerke in deren Pässe eingetragen («Homo-Szene», «Homo-Strich»)

(17. Tätigkeitsbericht 1996 des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz)



inder: Überprüfung der Kriminalaktenhaltung. Ein fünfjähriges Kind hat mit einem zweiten Kind aus dem verschlossenen Gartenhaus eines Kindergartens zwei Dreiräder geholt. Der Vorfall wurde als besonders schwerer Fall des Diebstahls in einer Kriminalakte gespeichert. Ein Achtiähriger wollte aus einer Kindertagesstätte einen «Bobbycar» mitnehmen. Die Polizei wollte ihn mit der Kriminalakte drei Jahre lang im Auge behalten und speichert ihn im polizeilichen Auskunftssystem als «Bobbycar-Dieb». Das Niedersächsische Polizeigesetz erlaubt keine Kriminalakten über Kinder. Trotzdem fand der Datenschutzbeauftragte bei seiner Kontrolle im Dezember 1995 ganze 4'635 Kinderakten bei der niedersächsischen Polizei. Die Datenschutzkontrolle hatte zur Folge, dass rund 40% dieser Akten vernichtet wurden und eine neue Kriminalaktenrichtlinie erarbeitet wird. (13. Tätigkeitsbericht 1995 und 1996 des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen)



undendaten: Noch zuwenig sensibilisiert auf Datenschutzfragen zeigen sich die bereits über I Million Menschen, die beim Migros-Cumulus-Programm zur Erarbeitung eines Kundenprofils mitmachen. Für 150 Fr. gespartes Geld (bei Einkäufen ab 15 000 Franken) sind sie bereit, ihre Einkaufsgewohnheiten und ihre Hobbies, schlichtweg ihren ganzen Lebensstil, offenzulegen. Zwar ist die Teilnahme freiwillig, die Kunden werden aber nur schlecht über die Verwendung ihrer Personendaten informiert.

(«Der Bund», 21,11.1997)



adendiebstahl: Es sei «unverhältnismässig», so der Berliner Datenschutzbeauftragte, «Delikte von unbedeutendem Gewicht, wie z.B. Ladendiebstahl» zum Anlass zu nehmen, einen Beschuldigten «zur vorbeugenden Straftatenbekämpfung» erkennungsdienstlich zu behandeln und seine Daten in bundesweiten Polizeidateien (u.a. in dem vom Bundeskriminalamt geführten Automatischen Fingerabdrucksystem AFIS) zu speichern. In solchen Fällen «hat das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit gegenüber dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zurückzutreten».

(Bericht 1996 des Berliner Datenschutzbeauftragten)

Datenerfassung

ieterdaten: Vermieter legen Mietinteressenten häufig Fragebogen vor, mit denen sie die Solvenz und eventuell «störende» Gewohnheiten von in Frage kommenden BewerberInnen für eine Wohnung herausfinden wollen. Bestimmte Fragen, so der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte, seien «unrechtmässig», verstossen «gegen Treu und Glauben» oder seien «unverhältnismässig»: «So braucht der Vermieter nicht zu erfahren, ob der Mietinteressent verlobt, verheiratet, getrennt, geschieden oder verwitwet ist, um abzuklären, ob die Wohnung als Familienwohnung im Sinne des Eherechts dient.» Mehrere Vermieter haben die Empfehlung des Datenschutzbeauftragten abgelehnt. Die eidgenössische Datenschutzkommission gab dem Datenschutzbeauftragten zwar hinsichtlich des Zivilstands recht. «Hingegen wird die Frage nach der Nationalität (Schweizer/Ausländer) als generell zulässig erachtet, weil sich dies auf die Beziehungen mit den anderen Mietern auswir-

(2. Tätigkeitsbericht 1994/95 und 4. Tätigkeitsbericht 1996/97 des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten)



ffentlicher Verkehr: Die Organisatoren der Expo 2001 wünschen sich ein Zutrittskontrollsystem, ein «kontaktloses Busbillett»: Eine Art Kreditkarte speichert alle Fahrten. Bei jedem Ein- und Aussteigen werden die Leute registriert. Eine persönliche Identifikationsnummer garantiert, dass Ende des Monats die Rechnung für die Benutzung von Tram und Bus an die richtige Adresse kommt. Ein System, mit dem jederzeit ein minutiöses Bewegungsprofil aufgezeichnet werden könnte. («Der Bund», 16.9. 1997)



rostituierte: Die Berliner Polizei unterhält eine Datei mit dem Namen «Zuhälterei, Menschenhandel u.ä. Delikte». Deren Vorläuferin hiess noch schlicht und einfach «Prostituiertenkartei». Bei einer ersten Prüfung durch den Datenschutzbeauftragten habe auch die neue, nun elektronisch geführte Datei Fotos von Prostituierten enthalten, «die die Frauen zum Teil auf diskriminierende Weise mit Ganzkörperaufnahmen zeigten». Die Fotos mussten aus der Datei entfernt werden. Eine Speicherung von Daten über Prostituierte, die sich keiner Straftat verdächtig gemacht haben, sei unzulässig. «Prostitution ist nicht strafbar». (Bericht 96 des Berliner Datenschutzbeauftragten)



unks: In einer besonderen Datei registrierte die Polizei diejenigen Personen, die anlässlich der «Chaostage» in Hannover 1995 vorsorglich verhaftet und in Gefangenen-Sammelstellen untergebracht waren. Am 24. August 1995 wurde der gesamte Dateiinhalt - Angaben über 1'084

Personen - an die Stuttgarter Polizei weitergegeben, wo es Hinweise auf bevorstehende Chaostage gab. Der Datenschutzbeauftragte kontrollierte stichprobenhalber bei 295 Betroffenen die Rechtmässigkeit dieser Daten-Weitergabe: Bei über der Hälfte der Personen wurden die Daten unrechtmässig weitergegeben. Sie enthielten keine Angaben über «Störer» oder «Gewalttäter». Teilweise waren sie nur zur Feststellung der Identität festgenommen worden, bei anderen gab es keinen erkennbaren Grund für die Anhaltung. Die Datei in Hannover wurde mittlerweile gelöscht.

(13. Tätigkeitsbericht 1995 und 1996 des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen)



ekten: Gemäss dem bayerischen Polizeiaufgabengesetz darf die Polizei personenbezogene Daten zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erheben. Eine rein vorsorgliche Speicherung von Anhängern religiöser Glaubensrichtungen verletzt aber die verfassungsmässig garantierte Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit. Umsomehr als für die Datei «Sekten» nicht näher ausgeführt wird, was unter dem Begriff «Sekte» oder «okkultische Gruppierung» zu verstehen sei. Der Datenschutzbeauftragte verlangte von der Polizei eine genaue Formulierung der Abgrenzung.

(17. Tätigkeitsbericht 1996 des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz)



taatsschutz: Ein besorgter Bürger hat Briefe an Politiker und an einen Richter geschrieben. Darin tat er seiner Meinung über die Politik bzw. über ein Gerichtsurteil in heftigen Worten kund. Ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung wurde eingeleitet. Einen dieser Briefe nahm die Polizei zum Anlass, den Schreiber im kriminalpolizeilichen Meldedienst in Staatsschutzangelegenheiten zu registrieren («politisch motivierte Straftäter»). Der Datenschutzbeauftragte hielt dieses Vorgehen für ungerechtfertigt und intervenierte beim Innenministerium.

(13. Tätigkeitsbericht 1995 und 1996 des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen)



elefonkontrolle: Telefonkontakte über ISDN-Anschluss, Autotelefon oder NATEL werden von den Telefongesellschaften zur Abrechnung mit den Kunden registriert. In der Hand der Polizei werden diese Verbindungsdaten zu einem gefährlichen Instrument: Die Hamburger Polizei wollte im Rahmen der Ermittlungen gegen einen Verdächtigen dessen Kontaktpersonen herausfinden. Sie zwang die Telefongesellschaft zur Herausgabe aller Verbindungsdaten und konnte so über die Telefonnummer sämtliche Personen identifizieren, die den Verdächtigen angerufen hatten oder von ihm angerufen wurden. Damit wurde das gesamte

telefonische Kommunikationsverhalten des Betroffenen offengelegt, auch soweit es strafrechtlich völlig belanglos war. Es sei unschwer sich vorzustellen, so der Datenschutzbeauftragte, dass z.B. bei Arzten, Journalisten oder Anwälten mit solch umfänglichen Auskünften das gesetzlich geschützte Vertrauensverhältnis zu Patienten, Mandanten oder Informanten empfindlich beeinträchtigt werde.

(15. Tätigkeitsbericht 1996 des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten)



ersandhandel: Ein Versandhandelsunternehmen in Hamburg führt eine Warndatei, auf die auch andere Versandhäuser des Konzerns zugreifen können. Ziel und Zweck: Die Überprüfung der Zahlungsfähigkeit der Kunden. Dank der Intervention des Datenschutzbeauftragten kann, wer Ware bestellt, auf der Rückseite des Bestellformulars nachlesen, was mit seinen Daten passiert. Ein entsprechender Hinweis ist auch beim multimedialen Bestellservice vorgesehen.

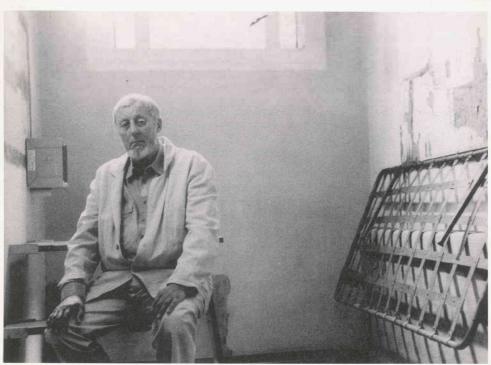
(15. Tätigkeitsbericht 1996 des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten)



Ideoaufnahmen: Vorstoss des Datenschutzbeauftragten gegen unzulässige Videoaufnahmen (Aufzeichnungen) der Polizei bei Versammlungen und Veranstaltungen. Wer sich friedlich versammelt, so der bayerische Datenschutzbeauftragte, müsse nicht dulden, dass er bei der Ausübung seines Grundsrechts auf Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit gefilmt werde. Wer damit rechnen müsse, als Versammlungsteilnehmer registriert zu werden, sähe sich gezwungen, auf die Ausübung seines Grundrechts zu verzichten. Das Bayerische Innenministerium hat sich grundsätzlich der Argumentation des Datenschutzbeauftragten angeschlossen. Förmlich beanstandet wurde weiter das polizeiliche Vorgehen anlässlich eines Fussballspiels. Polizeibeamte kontrollierten die Ausweispapiere der angereisten, als «gewaltbereit» eingestuften Fans. Die Polizisten lasen die Personalien laut vor und fertigten gleichzeitig Videoporträts der Betroffenen an. Dieses Vorgehen kommt einer «erkennungsdienstlichen Massnahme» gleich und war im vorliegenden Fall unverhältnismässig. (17. Tätigkeitsbericht 1996 des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz)



Hatte auch die Schweiz



Surava im «Lohnhof» Basel

Gefordert: Offenheit

Derzeit auf Hochtouren läuft die Erforschung der Rolle der Schweizer Banken im Zweiten Weltkrieg. Dass die Banken mit Nazi-Deutschland geschäfteten und dass der «Judenstempel» eine schweizerische Erfindung war, lässt sich nicht mehr wegdiskutieren. Die Historiker-Kommission unter Jean-François Bergier müsste zwingend, nebst Geld und Gold der Banken auch den Antisemitismus in Geist und Handeln der Bundesanwaltschaft, ihre Sympathien und Kooperation mit Nazi-Deutschland offenlegen.

Dass dieser Aspekt bisher zuwenig beachtet oder gar verdrängt wurde, zeigt Erich Schmid an der Rezeptionsgeschichte seines Films. Peter Surava wurde nicht nur verfolgt, weil er in kritischen Medien schrieb, sondern weil er zum «Juden gestempelt» wurde. Obwohl der behördliche Antisemitismus hier offen zu Tage lag, wurde der Fall Surava in der Öffentlichkeit grossenteils auf den Aspekt des Kalten Krieges reduziert. Auch das neue Staatsschutzgesetz ist ein «Produkt» dieses Denkens. Die geheime Beschaffung von sensiblen Informationen wie etwa die «Rassenzugehörigkeit» ist gesetzlich möglich. Erich Schmids Forderung, die Mauern des Kalten Krieges in den Köpfen abzureissen, geht auch an die Linke.

Nach dem Skandal mit dem «Judenregister» in Schweden stellt sich die Frage, ob die Schweiz im 2. Weltkrieg ihrerseits vergleichbare Karteien geführt hatte. – Zumindest das Beispiel der Rassenforschung bei Surava zeigt, dass die Frage zulässig ist. In seinem Fall gab es zwischen der schweizerischen Bundesanwaltschaft und den deutschen Nazis einen Informationsaustausch. Warum blieb es in diesem Zusammenhang weitgehend still? Die Rezeptionsgeschichte von Surava gibt einigen Aufschluss.

Über Peter Surava, sein autobiographisches Buch, über den Film und das Buch nach seinem Tod sind über 700 Medienberichte erschienen (nicht nur in der Schweiz). Aber kaum einer beschäftigte sich mit der nächstliegenden Frage nach dem weiteren Umfang der schweizerischen Rassenforschung, obschon sie bei Surava im Zentrum der Biographie steht. Der Film über Surava weist ausserdem nach, dass es im Zusammenhang mit der Rassenforschung zwischen der schweizerischen Bundesanwaltschaft und den deutschen Nazis einen Informationsaustausch gegeben hatte, und zwar auf der Basis übereinstimmender antisemitischer Interessen (vgl. Kasten). – Ein Faktum, das wenig Beachtung fand.

Nachdem in der Schweiz antisemitische Rassenforschungen nachgewiesen werden können (wie in Schweden), wäre es naheliegend, dass es in der Schweiz etwas Vergleichbares gab wie die Judenregister in Schweden. Und da die deutschen Nazis offensichtlich Zugriff hatten auf die Informationen der schweizerischen Bundesanwaltschaft über die «jüdische Rassenzugehörigkeit des Herrn Surava», wäre es auch denkbar, dass diese Art von Naziconnection weitere jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger erfasste. In Schweden hatte der Chef der Sozialbehörde, Robert Paulson, das von ihm selbst initiierte Judenregister mit 3000 Namen einem deutschen Nazispion ausgehändigt (vgl. «Tages-Anzeiger» vom 11. Nov. 1997).

Dass im Gegensatz zu Schweden eine breitere Diskussion in der Schweiz ausblieb, muss nicht zwingend bedeuten, dass es neben Surava keine weiteren Beispiele gegeben hätte. Vielmehr lässt die Rezeptionsgeschichte von Surava darauf schliessen, dass die Aspekte des Kalten Krieges auf ein weit grösseres Interesse stiessen als die Aspekte des Antisemitismus – ausgenommen bei der jüdischen Presse, die erkannte, worauf sich die Surava-Geschichte hauptsächlich konzentriert: auf den Antisemitismus in der Schweiz.

«Vorwärts» und NZZ mit verstelltem Blick

Eine im Juni 1997 am Institut für Medienwissenschaft der Uni Bern erschienene Facharbeit von Annetta Bundi und Andi Jacomet zeigt an den beiden Beispielen von Max Bächlin im «Vorwärts» (Okt./Nov. 1996) und Peter Rippmann in der NZZ (1. April 1997), dass sich die Debatte zur Aufarbeitung der Surava-Geschichte hauptsächlich auf die Zeit des Kalten Krieges bezog. Bächlin wollte aus einer linken Position heraus nachweisen, dass Surava ausschliesslich ein Opfer des Antikommunismus war, und Rippmann verfolgte im Grunde dieselbe These aus rechter Optik. Was jedoch in der Facharbeit von Bundi/Jacomet noch aufschlussreicher ist als die Analyse der entsprechenden Rechthabereien, ist die Tatsache, dass die Diskussion in «Vorwärts» und NZZ den vielfältigen, hinterhältigen und vernichtenden Antisemitismus in Suravas Geschichte praktisch zudeckte. Dies erstaunt umso mehr, als sich sowohl Rippmann wie auch Bächlin, beide Vertreter der Aktivdienstgeneration, immer wieder besonders verdient gemacht hatten in der Aufarbeitung der Schweizergeschichte.

Surava, ein Katholik, wurde als Jude gebrandmarkt, allein weil er ursprünglich einen angeblich jüdisch klingenden Namen getragen hatte, nämlich Hirsch. Die Vernichtung seiner Existenz und seiner gesellschaftlichen Bedeutung gelang erst durch das gerichtliche Verbot, weiterhin den Namen Surava zu tragen. Vor Bundesgericht in Lausanne sagte Surava (im Film): «Für mich ist dieser Saal ein Beerdigungsinstitut!» Denn dort sei seine «Identität beerdigt» worden. (An diesem Beispiel wird wieder einmal klar, dass ein Name immer auch eine Existenz bedeutet; vielen Ehefrauen ist dies nur allzu gut bekannt.)

Die Vernichtung dieser Existenz hat weniger zu tun mit dem absurden Gerichtsverfahren der «Nation» gegen den «Vorwärts»-Direktor Peter Surava als vielmehr mit der direkt auf seine Existenz zielende (Namens-)Klage der Bündner Gemeinde Surava, deren Ursprung auf Anfang 1944 zurückgeht, als Surava bei der «Nation» mit dem Zweihänder gegen die holocaustleugnende Pressezensur gekämpft hatte und deren Chef, Bundesrat Eduard von Steiger. Obschon die Bundesanwaltschaft 1942 herausgefunden hatte, dass «über die jüdische Rassenzugehörigkeit von Surava nichts Positives» vorliege, haben ihn die Spitzelberichte bis 1945 immer wieder als Jude denunziert. Namentlich in der Gegend der Lenzerheide, wo die Gemeinde Surava liegt und wo Peter Surava den Namen entlieh, sei er «als Jude bekannt» gewesen, hiess es in einem polizeilichen Leumundsbericht von 1945 (vgl. Faksimile). In der Klage wegen Namensanmassung steht denn auch Peter Suravas «unschweizerische Schreibweise» in der «Nation» im Vordergrund. Im Zusammenhang mit den damaligen Polizeiberichten war mit «unschweizerisch» wahrscheinlich jüdisch gemeint.

Die Behauptung von Bächlin und Rippmann, dass Surava nicht ein Opfer seiner Schreibweise in der «Nation» war, sondern ein Opfer seiner Schreibweise im «Vorwärts», ist demzufolge nicht nur unrichtig, sondern sie spielt auch den Antisemitismus gegen den Antikommunismus aus. Ganz offensichtlich verstellten die über Jahrzehnte in den Köpfen der alten Männer errichteten Mauern des Kalten Krieges den Blick auf das Wesentliche.

Surava und die WoZ

Aber auch bei den etwas Jüngeren hat sich dieses Denkmuster fortgesetzt, wie die Rezeptionsge-

Judenregister»?

schichte von Surava bei der WochenZeitung (WoZ) zeigt. Die WoZ-Redaktion bestellte 1992 einen Bericht über Surava für die Panorama-Seite. Nachdem der Artikel ein halbes Jahr nachrichtenlos liegengeblieben war, outete sich schliesslich Redaktor Stefan Keller als zuständig. Er «glaube» Surava nicht, erklärte er das Nichterscheinen. Derselbe Artikel erschien daraufhin in der gesamten AZ-Presse und in fünf grossen Tageszeitungen der Schweiz.

Die WoZ verschwieg Surava bis zur Uraufführung des Films «Er nannte sich Surava» an den Solothurner Filmtagen 1995. In ihrer Filmkritik schrieb die «Basler Zeitung» über den Filmautor: «Er drehte einen Film, kam nach Solothurn, führte ihn auf und verblüffte einen vollbesetzten Saal». Das war die Stimmung. An der Première hatte Bundesrätin Ruth Dreifuss auf dem Balkon neben Surava Platz genommen und am Schluss das Wort ergriffen. Sichtlich beeindruckt forderte sie die Rehabilitierung. Das war mutig, weil sie damals noch nicht wissen konnte, wie der Film aufgenommen würde. Surava stand auf einen Schlag im Mittelpunkt der Tagespresse, in den Scheinwerfern des Fernsehens und im Blitzlicht der Fotografen. Jetzt konnte auch die WoZ nicht mehr schweigen.

Fast ein bisschen versteckt in einem der hinteren Bünde erschien am 3. Februar 1995 ein kleiner Bericht von Stefan Keller, der gleich in der ersten Spalte den Tarif erklärte: Die 250 Seiten umfassende Autobiographie Suravas bezeichnete der Autor des 250-seitigen Buches über Paul Grüninger als «Büchlein» und stellte klar, welchen Stellenwert er selber für die Schweiz als Buchautor hat, im Gegensatz etwa zum «Büchlein»-Autor Peter Hirsch-Surava. Das individuelle Kulturschaffen des Filmautors apostrophierte Keller ebenso verächtlich wie kulturfeindlich als «linke Vereinsamung».

Der Antisemitismus kam einzig in einem Nebensatz vor, wo bloss von «antisemitischen Vorurteilen der EJPD-Beamten» die Rede war. Von der Rassenforschung kein Wort. Von der antisemitischen Vernichtung nicht die Rede. Was Kritiker Keller im Film hingegen fehlte, war der Klassenkampf oder zumindest das, was er sich davon vorstellte: Surava habe nämlich im Gefängnis «massenhaft Päckli von armen Leuten» bekommen, so-

TV-Ausstrahlungen des Surava-Films

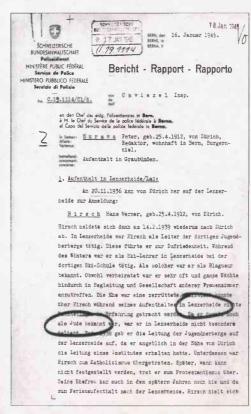
Der Film «Er nannte sich Surava» von Erich Schmid wird Ende 1997 noch zweimal am Schweizer Fernsehen SF1 ausgestrahlt: morgens je um 09.00 Uhr, am 15. und am 30. Dezember 1997.

Video und Buch zum Film

Der Film auf Video und das Buch zum Film «Abschied von Surava» (u. a. mit dem gesamten Filmtext) können bestellt werden bei: Wolfbach Verlag Zürich, Gemeindestrasse 4, 8032 Zürich, Tel. 01 252 93 61, Fax 01 252 93 12.

Facharbeit der Universität Bern

Die Uni-Facharbeit von Annetta Bundi und Andi Jacomet (200 Seiten, Anhang) mit dem Titel «Das gibt es in der Schweiz!» kann bestellt werden bei: Annetta Bundi, Forstweg \$1, 3012 Bern oder bei Andi Jacomet, Durantstrasse 2, 3006 Bern.



dass es in der Zelle «geschmöckt» habe «wie in einer Konditorei».

Immerhin erklärte Keller nun öffentlich (und gestand indirekt die Zensurierung des bestellten Artikels von 1992 ein), dass er Suravas Geschichte langezeit nicht geglaubt habe. Erst der Film hat ihn zur höheren Einsicht gebracht, dass Suravas Geschichte «wirklich, wirklich, wirklich ...»(insgesamt viermal wirklich) «in der Schweiz» stattgefunden hatte! Dass so etwas wie mit Surava «in der Schweiz» passierte, dass Surava hierzulande «schlichtweg» habe «untertauchen müssen» und «dass er dann vierzig Jahre lang vergessen geht» (einige Jahre auch dank der WoZ) und dies «mitten in diesem engen helvetischen zwanzigsten Jahrhundert», das sei «schon eine sonderbare Geschichte». Es erschien dem WoZ-Kritiker offensichtlich unfassbar, dass die «allerhöchsten Schweizer Behörden» Surava «wirklich» verfolgt hatten.

Das Erstaunen über solche Vorkommnisse «in der Schweiz» und über derartige «allerhöchste Schweizer Behörden» impliziert jedoch ein weniger grosses Erstaunen oder gar keines, wenn die Surava-Geschichte anderswo, also nicht in der Schweiz passiert wäre. Oder mit anderen Worten: Wer über diese Schweiz dermassen «wirklich» erstaunt ist, muss im Grunde davon ausgehen, dass die Schweiz etwas Besseres ist (als andere). Beim ersten Artikel über Surava in der WoZ traf dieses Denkmuster (vgl. «Büchlein») selbst für den Individualbereich des Kollektiv-Schreibers zu; im Subtext der Filmkritik steckte, um es nun klar zu sagen, ein abgrundtiefer konservatiefer Mief.

In solchen Fällen pflegte Surava jeweils zu sagen: «Diejenigen, die ständig die Fahne schwingen, sind nicht unbedingt die besten Schweizer». Zur selben Einsicht kam er übrigens bei der klassenkämpferischen Fahne. Es kommt, banal gesagt, halt immer darauf an, was dahinter steckt.

Erich Schmid

Rassenforschung der Bundesanwaltschaft

Anfänglich ging es um den Ausschluss der jüdischen Kinder aus den Urlaubsaktionen des Roten Kreuzes 1942, den der damalige Chefredaktor Peter Surava in der «Nation» heftig kritisierte. Die Pressezensur verwarnte Surava und drohte ihm (einmal mehr), das Erscheinen der «Nation» einzustellen. Pressezensor Hauptmann Wilhelm Ernst rechtfertigte die Massnahme, dass der Ausschluss der jüdischen Kinder notwendig sei, weil sonst die Schweiz von Juden «durchsetzt» würde. Der Chefarzt des Roten Kreuzes, Hugo Remund - seinerseits stolz darauf, dass «keine Juden» beim Roten Kreuz «darin sind» - wandte sich an den Erfinder des Judenstempels, Heinrich Rothmund, und denunzierte Surava als Jude.

Rothmund beauftragte die schweizerische Bundesanwaltschaft, «über die jüdische Rassenzugehörigkeit des Herrn Surava Erhebungen anzustellen».

Im gleichen Zeitraum, im April 1942, brandmarkte das «Neue Stuttgarter Tagblatt» Surava
auf der Titelseite als «ein Jude!», der in Wirklichkeit «Hirsch-Geiser» hiess. Auf den Namen
«Hirsch-Geiser» lauteten auch die Personalien
auf dem Deckblatt der Fichen und in den folgenden Einträgen zur Rassenforschung. Suravas Ehefrau hiess aber nicht Geiser, sondern
Geiler. Bei den Fichen und bei den Nazis trat somit derselbe orthografische Fehler auf. Somit
muss es eine Verbindung gegeben haben zwischen den schweizerischen Rassenforschern
und den deutschen Nazis.

Suravas Vater, Franz Hirsch, war vor dem 1. Weltkrieg aus Deutschland in die Schweiz eingewandert. Gestützt darauf, versuchte die Bundesanwaltschaft Jahrzehnte später via EPD (heute EDA) in Nazideutschland abzuklären, ob dort «nicht-arische» Wurzeln auszumachen seien. Der Gesandte Frölicher in Berlin wurde fündig und übermittelte nach Bern die Nachricht, dass es sich bei Surava bzw. Hirsch-Geiser «um einen aus Mannheim emigrierten Juden» handle. Frölicher berief sich auf «unseren als deutscher Kriegsberichterstatter tätigen Landsmann Benno Schaeppi». Benno Schaeppi war in Wirklichkeit ein Schweizer, der nach Nazideutschland ausgewandert war, um aus Überzeugung in die Waffen-SS einzutreten, wofür er nach dem Krieg in der Schweiz verurteilt und ausgebürgert wurde.

Auch die Schweizerische Gesandtschaft in Stuttgart befasste sich mit Suravas «Rassenzugehörigkeit». Geschäftsträger Kappeler bestätigte die Informationen Schaeppis im September 1942 in einer Meldung an das EPD (heute EDA) in Bern. Aber der zuständige Beamte Rezzonico zweifelte an den Informationen mit den Worten: «10 bis 20 Prozent Wahrheit, der Rest propagandistische Verdrehung!» Mit Bleistift korrigierte Rezzonico den Brief aus Stuttgart in Randbemerkungen: «In Tat und Wahrheit war Suravas Vater (Bayer!) schon in Zürich eingebürgert; er war katholisch (ob jüdischer Abstammung ist unbekannt). Die ganze mütterliche Seite ist unter ihrem Namen arisch! (...) Ohne die "Nation' verteidigen zu wollen», kommentierte Rezzonico weiter, «gehört Kappeler für diese Oberflächlichkeit eins auf die Finger!»

Die Rassenforschung als solche stellten die Schweizer Behörden nicht in Frage. Sie forderten bloss eine perfektere! Man wollte hierzulande offensichtlich besser sein als anderswo...

Einseitige Fehlinformation



Bauerndemo in Bern (Photo: Daniel Rihs)

Ein Tag vor Redaktionsschluss des FichenFritzes legten Bundesrat Koller und seine Bundespolizei den zweiten Staatsschutzbericht vor. Auf 190 Seiten belegt die BUPO vor allem eines: dass es sie nicht braucht.

Die Bundespolizei hat ein neues Einsatzmittel zum Schutz des Staates gefunden: den Textbaustein. Wie effizient sie dabei vorgeht, zeigt sie im «Überblick» über die Gefährdungen der Inneren Sicherheit auf den ersten Seiten des neuen Staatsschutzberichtes. Bis auf kleine Verschiebungen – einzelne Halbsätze und Kommata –

hat sie diese ersten Seiten wortwörtlich aus dem alten Bericht übernommen. Übernommen hat sie auch das alte Schema der Angstmache: Die Spionage habe nachgelassen, der gewaltbereite Extremismus sei nicht bedeutend und die OK verhältnismässig wenig verbreitet, sagt uns Bundespräsident Koller im Vorwort. Anders ausgedrückt: die Schweiz hat keine Feinde. Damit die möglichen Gefahren nicht aus den Augen geraten, werden sie im Innern des Berichts ordentlich vergrössert und heraufbeschworen.

Dazu eignen sich am besten politische Gruppierungen von Ausländern. Ob es sich um die kurdische PKK, die tamilischen Oppositionsgruppen oder die diversen islamischen Gruppen aus Algerien handelt – die Bundespolizei listet deren bewaffnete Aktionen im Ausland auf, ohne sie von deren Aktivitäten in der Schweiz wirklich abzutrennen. Bürgerkriege in Sri Lanka oder Algerien werden zur möglichen terroristischen Bedrohung in der Schweiz. Auch für die angeblichen Schutzgelderpressungen dieser Gruppen finden sich in diesem Bericht kei-

ne Beweise, kein einziges Urteil eines schweizerischen Gerichtes. Festgehalten wird zwar die Verhaftung von 15 Mitgliedern der Tamil Tigers, «darunter der Chef der LTTE Schweiz, Nadaraja Muralitaran» im April 1996. Nicht berichtet wird ihre Freilassung nach mehreren Monaten Untersuchungshaft und die Tatsache, dass nach wie vor keine Anklage gegen sie erhoben wurde.

Zu «kleineren Anschlägen» linksextremistischer Gruppen verwandelt der Staatsschutzbericht selbst Farbbeutel bei Demonstrationen gegen die französischen Atomversuche. Die wohl gewalttätigste Demonstration des Jahres 1996 aber, die Bauerndemo vom Oktober 1996 in Bern, listet die BUPO vernünftigerweise nicht auf. Die Bauern mögen zwar Gewalt anwenden, sie sind in den Augen der BUPO keine Extremisten - ganz einfach deshalb, weil die Bürgerlichen sie als Stimmvieh (miss-)brauchen. Auf der rechten Seite sieht die BUPO nur die Skins. Verschont bleiben dagegen die AUNS, Blochers SVP, die Auto-Freiheitspartei, die Nationale Aktion, sprich: der ganze Bereich des bürgerlichen Rassismus. Keinerlei Hinweise auch auf die teils massiven Drohbriefe gegen jüdische Leute und gegen Christoph Meili.

Interessant an diesem Bericht sind nur die wenigen Zahlen über die Personen-Überprüfungen durch die BUPO: Im militärischen Bereich waren das im vergangenen Jahr 9'005 Armeeangehörige und 3'735 Drittpersonen (!), davon insgesamt 363 in ISIS registriert. Hinzu kommen 1'700 Asylsuchende, 18'000 Einbürgerungsgesuche und 1'600 Personen, die ein Visum für die Schweiz wollten.

Bundesanwaltschaft:

Löcher, Listen und Lügen



Im Dezember 1994 liess die Bundesanwältin in einer ihrer spektakulären Aktionen die «SonntagsZeitung» durchsuchen, nachdem diese über eine BUPO-Liste von Mitgliedern der algerischen FIS berichtet hatte. Wie war diese Liste an die SoZ-Redaktion gelangt? Die Bundesanwältin, die das Verfahren immer noch nicht abgeschlossen hat, wartet nun mit einer neuen Spur auf, an der wiederum nichts dran sein dürfte.

In ihren Ermittlungen gegen die SoZ, so erklärte Frau Del Ponte am 6. November 1997 dem «Nouveau Quotidien», sei sie auf einen Genfer Polizisten gestossen. Dieser hatte die Liste an einen Verbindungsmann des algerischen Geheimdienstes weitergegeben. FIS-Mitglieder, deren Asylgesuch in der Schweiz abgelehnt worden war, waren nach der Ausschaffung in Algerien festgenommen und gefoltert worden. Das Bundesgericht verurteilte den Genfer Polizisten und seinen algerischen Kontaktmann am 5. November 97 zu bedingten Haftstrafen. Der Prozess fand hinter verschlossenen Türen etatt.

Das Rätsel über die «SonntagsZeitungs»-Liste ist aber immer noch nicht aufgeklärt. Die SoZ habe das Dokument jedenfalls nicht von dem Genfer Polizisten erhalten, bestätigte Frau Del Ponte gegenüber dem «Quotidien». Deren Exemplar entspräche vielmehr dem, das die BUPO dem deutschen Bundeskriminalamt (BKA) weitergegeben habe. Dort seien nun Ermittlungen im Gange, behauptet Del Ponte.

Dies hinwiederum wird beim BKA bestritten. Auf eine Anfrage des Grünen Bundestagsabgeordneten Manfred Such erklärt das deutsche Innenministerium am 18. November 97, das BKA habe gar keine Liste erhalten. Von der BUPO sei am 20. Mai 1994 lediglich eine Anfrage «zu im Rahmen dortiger Ermittlungen bekannt gewordener deutscher Telefonnummern» übermittelt worden. Zur «SonntagsZeitung» habe das BKA keinen Kontakt gehabt, auch nicht zu dem FIS-Funktionär M.D. in Genf, der seinerzeit gegenüber der SoZ bestätigte, seit August 1994 die Namensliste zu kennen. Über Ermittlungen nach einem Leck beim BKA findet sich in der Antwort des deutschen Innenministeriums kein Wort.